

II- 1640 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 18. Okt. 1972No. 827/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Melter und Genossen an den
Herrn Bundesminister für Finanzen,
betreffend Vorgangsweise bei der Besetzung einer Tabaktrafik in
Bregenz.

Bei der Vergabe der erledigten selbständigen Tabaktrafik in Bregenz,
Holzackerstraße (Kiosk), wurde - unter Aufhebung des anderslauten-
den Beschlusses der Besetzungskommission bei der Monopolverwaltungs-
stelle für Vorarlberg vom 6.7.1972 - einem Bewerber der Vorzug ge-
geben, der sich infolge Aufgabe einer Gemischtwarenhandlung und einer
Gastwirtschaft als "derzeit ohne Beschäftigung" ausweisen konnte.

In der Begründung der gegenständlichen nach Anhörung des Besetzungs-
beirates getroffenen Entscheidung (Schreiben der Generaldirektion
der Austria-Tabakwerke AG. von 20.9.1972, M-V-3/46/72/1) wurde an-
geführt, daß der zunächst von der Besetzungskommission bestimmte
Bewerber über ein Einkommen verfüge, während der andere Bewerber
beschäftigungslos und daher als der Bedürftigere anzusehen sei.

Das Gegenargument des Vertreters der Zentralorganisation der
Kriegsopferverbände Österreichs, daß sich der Betreffende durch die
Aufgabe seines Lebensmittelgeschäftes und seines Gasthauses selbst
in diese wirtschaftliche Lage versetzt habe, wurde - unverständ-
licherweise - als bedeutungslos zurückgewiesen. Die Relevanz der
von einem Bewerber geltend gemachten Beschäftigungslosigkeit muß
wohl angesichts der gerade in Vorarlberg herrschenden Arbeitsmarkt-
situation angezweifelt werden.

Wenn die Besetzungskommission in Vorarlberg jenen Bewerber als Ta-
baktrafikanten bestimmte, für den sich der Vertreter des Vorarl-
berger Kriegsopferverbandes nachdrücklichst aussprach, so geschah
dies in der Erwägung, daß der Betreffende eine Minderung der Er-
werbsfähigkeit von 60 v.H. aufweist, sowie unter Mitberück-
sichtigung des Umstandes, daß zusätzliche Körperschäden vorliegen,

--2--

die bei einer Bejahung der Zusammenhangsfrage eine Einschätzung der M.d.E. mit mindestens 70 v.H. ergeben würden. Die Beschaffenheit der Körperschäden läßt es als sehr fraglich erscheinen, ob dieser Schwerbeschädigte, der für zwei unversorgte Kinder zu sorgen hat, die bisherige Berufstätigkeit (techn. Monteur) weiterhin ausüben kann.

Vermerkt werden muß auch, daß die Monopolverwaltungsstelle in Feldkirch diesen Bewerber, obwohl er bereits einmal bezüglich einer Tabaktrafik in Lustenau abgewiesen wurde, von vornherein benachteiligt bzw. den anderen Bewerber bevorzugt hat. Dies ging soweit, daß schon beim Lokalnachweis - z.B. durch Beeinflussung der Kioskbesitzerin - Schwierigkeiten gemacht wurden. Außerdem war eine Wiederholung der Sitzung des Trafikbesetzungsbeirates notwendig, weil die Monopolverwaltungsstelle für Vorarlberg die familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse des anderen Bewerbers unzureichend erhoben hatte.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e:

- 1.) Welche Richtlinien bestehen bei der Vergabe einer Tabaktrafik hinsichtlich der Beurteilung der Bedürftigkeit, vor allem in Zusammenhang mit der Frage der Beschäftigungslosigkeit eines Bewerbers?
- 2.) Wie lautet der Auftrag, der dem Vertreter der Monopolverwaltung in Vorarlberg in vorliegendem Fall erteilt wurde?
- 3.) Welchen Standpunkt vertritt das Bundesministerium für Finanzen in der gegenständlichen Angelegenheit? 1.01